Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ist, fast so, als ob es eine Unverschämtheit ber Armenpflege X. ware, schon jetzt eine Ant= wort zu erwarten, - und bem gegenüber bas Zugeständnis ber Armenbehörde P., daß sie dreizehn Monate auf eine Vernehmlassung des N. wartete, nachdem dieser bereits 4 Jahre Zeit gehabt hatte, sich auf seine Ausreden zu befinnen. Und dieses Berhalten wird bann noch unter den Gesichtspunkt der Pflichterfüllung gestellt. Die Behörde hielt es offenbar nicht als in ihrer Pflicht und Kompetenz liegend, eine Frist anzusetzen. — Das Resultat ist auch interessant: Die Sache wird bem Regierungsrat zum Entscheib ber gleichen Frage vorgelegt, die er 1903 bereits entschieden hat; am 23. August 1907 war die Armenpflege X. mit ihrer Forderung genau so weit, wie 4 Jahre früher. Daraus ergibt sich, daß man sich in P. die Sache nicht nur zweimal überlegt, bevor man einem unterftutungsfähigen Bater zumutet, daß er seinem eigenen Rinde helfe. Möglicherweise erftrect sich allerdings diese Gewissenhaftigkeit gegenüber einem gewissenlosen Vater nur auf die Fälle, wo man nicht felber ben Schaben zu tragen hat. Damit bie Grunde für und wider noch mehr erhärtet werben, blieb die Angelegenheit in 2. Behandlung weitere 17 Monate beim Regierung Grate in P. Liegen! Am 19. Januar 1909 bestätigte und präzisierte Dieser seinen Entscheib vom 13. November 1903. Seitbem herrscht wieder die vollkommenste Ruhe über den Wipfeln. Wahrscheinlich dichtet der Vertreter des Herrn N. wieder an einer Vernehmlassung und die Gemeindearmenbehörde will ihm die Stimmung nicht verderben!!

Es ist uns jest nicht barum zu tun, irgend jemanden an ben Pranger zu stellen; wir bilben uns auch nicht ein, daß wir durch unsere Gloffen den Gang ber Dinge beeinfluffen werben. Die Tatsache aber, daß es in einer verkehrsreichen Industriestadt unseres Landes in solchen Dingen mit der interkantonalen Rechtshülfe noch so kläglich bestellt sein kann, schien uns ber öffentlichen Erwähnung wert.

Dr. jur. K. Naegeli, Zürich.

Basel-Stadt. In Nr. 204 der "Baster Zeitung" vom 29. Juli 1909 ist folgendes Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt abgebruckt: Unter der Anklage des einfachen Diebstahls erschien ber 17 jährige Ausläufer J. B. aus Frankreich, zur Zeit in Untersuchungs= haft. Der Angeklagte genießt einen überaus schlechten Leumund und war schon mehrere Male versorgt. Er ist aus sittenpolizeilichen Gründen ausgewiesen. Der Physikus bezeich: nete ihn als mäßig schwachsinnig und erblich belastet; er musse beshalb bauernd in einer ländlichen Anstalt versorgt werden. Das Gericht verurteilte ben Burschen zu brei Wochen Gefängnis, zu verbüßen im Lohnhof. - Gegen die Eltern foll ein Ausweisungs= befehl ermirkt werden, ba fie fich ber Berbringung bes Sohnes in eine geeignete Unstalt widersetten.

Lettere Magregel fällt auf, leuchtet aber bei den gegebenen Verhältnissen gewiß ein und bürfte auch anderwärts, wo die Bahl der Ausländer und leider auch der jugendlichen Berbrecher stetig wächst, heilsam zur Unwendung kommen. Dr. G. E.

Gesucht.

Suche zu sofortigem Eintritt ein ber Schule entlassens Mabchen zu Rinbern bei samiltärer Behandlung. [212 Frau **B. Studerus-Spalinger**, Kohlenhandlg., Webg 19, **Winterthur**.

Gesucht

ein junges, fraftiges Madchen, bas bie Sausgeschäfte gu erlernen municht. Gute Behandlung zugefichert. Gintritt fofort. Sich zu wenden an [2 Frau Grob-Abderhalden, [213]

Bundt, Lichtenfteig

Art. Institut Ovell Füßli, Verlag, Bürich.

Der Sonntagsschullehrer. Bon Arn. Nüegg, Pfarrer. Ein Ratgeber für die rechtzeitige christ. Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. 2 Fr., steif broich. Fr. 1. 50. "In ber an so manchen fconen Früchten reichen beutschen Literatur über Sonntage ichule und Rinbergottesbienft weiß Referent teine Schrift, bie Leitern und Selfern Des Rinbergottesbienstes in gleicher Beise prattisch gewinnbringend sein konnte, wie "ber Sonntagsichullehrer von Ruegg".

Bu beziehen durch alle Buchhandlungen.